

Teilnahmevereinbarung zur Nutzung des Digitalfunks BOS im Rettungsdienst (Krankentransport) in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Mit dem Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprechfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland vom 01. Juni 2007 (Verwaltungsabkommen) wurde die Grundlage für die Errichtung und Nutzung dieses neuen, gemeinsamen Funknetzes durch den Bund und die Länder gelegt.

Aufgrund des in diesem Zusammenhang erlassenen BDBOS-Gesetzes wurde die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) errichtet. Aufgabe der BDBOS ist der Aufbau und der Betrieb des bundesweit einheitlichen digitalen Funksystems für BOS (Digitalfunk BOS) in der Bundesrepublik Deutschland. Bund und Länder erwerben durch das Verwaltungsabkommen ein Nutzungsrecht an allen Teilen des Digitalfunks BOS, die durch die BDBOS als funktionsbereit bestätigt worden sind.

Für den Betrieb des Digitalfunknetzes in Baden-Württemberg und die Erstellung grundlegender, allgemeiner Vorgaben für alle Teilnehmer ist das Präsidium Technik, Logistik und Service der Polizei (PTLS Pol) zuständig und nimmt die Gesamtverantwortung für den Digitalfunk BOS in Baden-Württemberg wahr. Aufgrund der „Teilnahmeerklärung für den Digitalfunk BOS“ zwischen dem PTLs Pol und dem Innenministerium Baden-Württemberg vom 03.07.2015 ist nunmehr die Abteilung 6 des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (nachfolgend Innenministerium) „Teilnehmer“ am Digitalfunk und regelt die Organisation des Fernmeldebetriebs und die Einhaltung der geltenden Regelungen bei den nutzenden Einrichtungen und Organisationen der nichtpolizeilichen BOS („Nutzer“). Die Nutzer haben die geltenden Regelungen und Vorgaben bei der Nutzung des Digitalfunks BOS zu beachten und anzuwenden. Vor Nutzungsbeginn müssen sämtliche Nutzer dies schriftlich gegenüber dem Innenministerium erklären. Im Aufgabenbereich „Krankentransport“ ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg (RDG BW) die Unterzeichnung dieser Teilnahmevereinbarung Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung.

Berechtigung zur Nutzung des Digitalfunks BOS

Zur Berechtigung zur Nutzung des Digitalfunks BOS hat der Nutzer folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Nutzer gehört zum Kreis der Berechtigten des Digitalfunks BOS nach § 2 Abs. 1 Satz 4 BDBOS-Gesetz i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Funkrichtlinie Digitalfunk BOS - Anerkennungsrichtlinie.
2. Der Nutzer stellt seine Kommunikationsfähigkeit bzw. die der ihm/ihr nachgeordneten Gliederungen in deren gesetzlichem bzw. genehmigtem Aufgabenbereich sicher. Er kann sich dazu im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes des Digitalfunks BOS bedienen. Die Nutzung ist auf den gesetzlichen bzw. genehmigten Aufgabenbereich begrenzt. Für diese Nutzung des Digitalfunks BOS in Baden-Württemberg gelten die nachfolgenden Regelungen.

Nutzungsbedingungen

1. Aus den bundesweit und landesweit abgestimmten Betriebskonzepten, insbesondere dem Nutzungs- und Betriebshandbuch der BDBOS und dem Betriebshandbuch Digitalfunk BOS des PTLs Pol, ergeben sich die Bedingungen zur Nutzung des Digitalfunks BOS. Die für den Nutzenden und die ihm nachgeordneten Gliederungen einschlägigen Regelungen dazu sind in der Schriftenreihe „Regelungen zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS“ der Abteilung 6 des Innenministeriums festgeschrieben. Sie können auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg (www.lfs-bw.de) eingesehen werden und sind verbindlich anzuwenden.
2. Neben den spezifischen Regelungen zur Nutzung des Digitalfunks BOS sind das Rettungsdienstgesetz, das Katastrophenschutzgesetz sowie die rechtlichen und normativen Vorgaben im Bereich des Digitalfunks BOS, insbesondere das Telekommunikationsgesetz sowie die Funkrichtlinie Digitalfunk BOS und die BOS-Funkrichtlinie zu beachten. Darüber hinaus sind die einschlägigen Regelungen des Innenministeriums, die Dienstvorschriften FwDV/DV 800, 810 und 100, sowie vergleichbare Regelungen verbindlich anzuwenden.
3. Der Nutzer stellt sicher, dass Mitarbeitende, die den Digitalfunk BOS nutzen, eine Sprechfunkausbildung in entsprechender Anwendung der Feuerwehr-Dienstvorschriften, insbesondere der FwD-Ven 2, 800 und 810 bzw. ggf. vergleichbaren Regelungen der Nutzerkreise – einschließlich Verschwiegenheitsverpflichtung – absolviert haben und eine regelmäßige Fortbildung im Bereich Digitalfunk BOS stattfindet.
4. Sofern der Nutzer eigene Regelungen für seinen Wirkungsbereich trifft, sind die „Regelungen zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS“ des Innenministeriums als maßgebliche Grundlage zu berücksichtigen. Eigene ergänzende Regelungen sind vor deren Veröffentlichung dem für das Funk- und Fernmeldewesen der nicht-polizeilichen BOS zuständigen Referat des Innenministeriums vorzulegen und abzustimmen. Das Innenministerium erteilt schriftlich sein Einvernehmen.
5. Weitere Bedingungen
 - a. Es dürfen nur solche Funkgeräte verwendet werden, die von der BDBOS als geeignet zertifiziert worden sind. Es dürfen nur Programmiervorlagen verwendet werden, die durch das Innenministerium sowie die Koordinierende Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg (KSDBW) freigegeben wurden.
 - b. Art und Umfang der Ausstattung mit Digitalfunk-Endgeräten werden für den Rettungsdienst zwischen den Leistungs- und Kostenträgern in einem Ausstattungskonzept definiert. Das für den Rettungsdienst erstellte Ausstattungskonzept ist dem für das Funk- und Fernmeldewesen der nicht-polizeilichen BOS zuständigen Referat des Innenministeriums zur Abstimmung vorzulegen. Das Innenministerium erteilt schriftlich sein Einvernehmen und veröffentlicht es als verbindlichen Teil der Schriftenreihe „Regelungen zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS“.
 - c. Für den Betrieb der Funkgeräte wird den Nutzern eine festgelegte Anzahl von Sicherheitskarten zur Verfügung gestellt. Die Anzahl richtet sich nach dem gemeinsam abgestimmten Ausstattungskonzept (siehe unter b.). Die Ausgabe personalisierter Sicherheitskarten erfolgt auf Antrag des Nutzers durch die Technische Betriebsstelle Digitalfunk Rettungsdienste und Hilfsorganisationen.

- d. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Unregelmäßigkeiten im Funknetz oder im Betrieb von Funkgeräten dem Innenministerium mitzuteilen. Gegen das Land bestehen keine Erfüllungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche einzelner Nutzer hinsichtlich des Netzbetriebs. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshaftung.
- e. Informationen über Betriebsprozesse, Standorte oder Funkabdeckung des Digitalfunks BOS dürfen nicht weitergegeben werden, insbesondere dürfen sie nicht veröffentlicht oder in öffentlichen Netzwerken zugänglich gemacht werden.
- f. Der Nutzer verpflichtet alle Gliederungen seines Wirkungskreises auf die Einhaltung dieser Regelungen. Dies gilt gegebenenfalls auch für nachgeordnete Einheiten.

6. Technische Betriebsstellen für den Digitalfunk

Gemäß Betriebshandbuch Digitalfunk BOS, Kapitel 2.3.2 – Technische Betriebsstellen werden verschiedene Teilaufgaben der technischen Betriebsaufgaben aus der Autorisierten Stelle Digitalfunk (ASDBW) unter anderem in Technische Betriebsstellen (TBSt) ausgelagert.

Gleichzeitig bleibt es den BOS vorbehalten, erweiterte Serviceleistungen durch die TBSten verrichten zu lassen.

Für den Bereich der Rettungsdienste und Hilfsorganisationen ist die

Technische Betriebsstelle Digitalfunk

Rettungsdienste und Hilfsorganisationen (TBSt RD/HO)

c/o DRK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Badstraße 39+41

70372 Stuttgart

E-Mail: email@tbst-rdho-bw.de

Telefon: +49 (711) 5505-2900

Telefax: +49 (711) 5505-2909

zuständig.

- 7. Der Nutzer des Digitalfunks BOS anerkennt diese Bedingungen und stellt deren Einhaltung in seinem Wirkungsbereich auf geeignete Weise sicher und weist dies dem Land gegenüber auf Verlangen nach.

Kosten

Die Kostentragung für die Nutzung des Digitalfunks BOS (z. B. Kosten für die Beschaffung, Verwaltung und Programmierung von Endgeräten, Verwaltung von Nutzern, Ausstellen von Sicherheitskarten, Betrieb

von Leitstellen, Betrieb der Technischen Betriebsstelle Digitalfunk Rettungsdienste und Hilfsorganisationen) durch den Rettungsdienst wird für den Bereich der Nutzer durch die Kosten- und Leistungsträger bzw. Leistungserbringer im Rettungsdienst geregelt. Das Innenministerium übernimmt hierfür keine Kosten.

Dauer der Berechtigung, Kündigung der Nutzung

1. Die Nutzung des Digitalfunks BOS ist begrenzt für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 BDBOS-Gesetz i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Funkrichtlinie Digitalfunk BOS – Anerkennungsrichtlinie. Dies bedeutet, dass mit Ablauf der Genehmigung für die Durchführung von Krankentransporten die Berechtigung zur Nutzung des Digitalfunks BOS endet (zeitliches Auslaufen der Genehmigung, Widerruf/Rücknahme der Genehmigung oder Betriebsaufgabe). Ausgegebene Sicherheitskarten sind an die Technische Betriebsstelle Digitalfunk Rettungsdienste und Hilfsorganisationen zurückzugeben. Funkgeräte müssen an einen berechtigten Nutzer des Digitalfunks BOS abgegeben oder ordnungsgemäß vernichtet werden. Dies ist der Genehmigungsbehörde entsprechend nachzuweisen.

Änderungen oder der Wegfall von Genehmigungen sind der Technischen Betriebsstelle Digitalfunk Rettungsdienste und Hilfsorganisationen unverzüglich anzuzeigen.

2. Darüber hinaus kann das Land oder der Nutzer die Berechtigung zur Nutzung des Digitalfunks BOS mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Nutzern oder dem Land.
3. Das Land kann die Berechtigung zur Nutzung des Digitalfunks BOS ohne Einhaltung der Frist nach Ziff. 2 kündigen, falls eine fristlose Kündigung des Verwaltungsabkommens (s. Vorbemerkung) mit Wirkung für das Gebiet Baden-Württembergs – entweder durch das Land oder durch den Bund – erklärt werden sollte.
4. Das Land kann die Berechtigung aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen der vorliegenden Teilnahmevereinbarung verstoßen wird oder Anhaltspunkte vorliegen, dass der Nutzer und ggf. dessen Gliederungen den Digitalfunk BOS nicht ausschließlich für seine gesetzlichen Aufgaben als Berechtigter BOS nutzen.
5. Im Falle einer Kündigung nach Nummer 2 und 3 oder eines Widerrufs nach Nummer 4 werden dem Nutzer und ggf. seinen Gliederungen keine Investitionen oder sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Digitalfunk BOS erstattet, es sei denn, Sonderregelungen treffen eine andere Festlegung. Ausgegebene Sicherheitskarten sind dann an die Technische Betriebsstelle Digitalfunk Rettungsdienste und Hilfsorganisationen zurückzugeben. Funkgeräte müssen an einen berechtigten Nutzer des Digitalfunks BOS abgegeben oder ordnungsgemäß vernichtet werden. Dies ist der Genehmigungsbehörde entsprechend nachzuweisen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Ort, Datum

(Nutzer, Name des Unterzeichnenden)